

Gebr. Bögeholz GmbH & Co. • Auf dem Kessellande 10 • 30900 Wedemark



Fürst Transporte Sp. z.o.o.

d.snoch@fuersttransporte.com

PL 59-307 Raszowka

Frau Sandra Becker

Tel: +49 (0) 5130 3767717

Fax: +49 (0) 5130 3767720

Mobil: +49 (0) 160 4109652

E-Mail: dispo@boegeholzgmbh.de

Datum: 18.11.2024

Transportauftrag

Ladetermin: Datum: 18.11.2024 Uhrzeit: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Laden im Auftrag von: Gebr. Bögeholz GmbH & Co.

Ladestelle: DE – 55593 Rüdesheim, Carl-August-Weber-Str. 3, Weber Stahlhandel GmbH

Ladung: 1 Pal. 12x06x0,6m // ca. 1200 Kg

Fahrzeuge und Ausstattung: 1x Planen-Lkw

Anlieferung: Datum: 19.11.2024 Uhrzeit: von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Entladestelle: DE – 39164 Wanzleben, Bottmersdorfer Str. 14, Gut Klein Wanzleben

Fracht (vereinbart): 840,00 € zzgl. ges. MwSt.

Bemerkungen/
Vereinbarungen: i.A. Korntec laden

Durch Annahme dieses Transportauftrages erklären Sie sich mit folgenden Bedingungen rechtsverbindlich einverstanden:

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Spediteurs. Es gilt deutsches Recht. Im Übrigen gilt für das Vertragsverhältnis die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) in jeweils neuester Fassung.
2. Der Frachtführer verpflichtet sich, gegenüber dem Spediteur zum Kundenschutz. Er darf von Kunden des Spediteurs, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen, noch solche Aufträge an andere weitergeben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer dem Spediteur eine von diesem nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfende Vertragsstrafe. Bei Verletzung und Eintritt in den Wettbewerb innerhalb von 3 Jahren ab Transportdatum bleibt es uns vorbehalten, von dem Frachtführer Schadensersatz zu verlangen, wobei auf die Höhe des Schadensersatzes die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet wird.
3. Be- und Entladung, sowie Ladungssicherung erfolgt durch den Fahrer. Abweichend von § 412 HGB gilt als vereinbart, dass der Fahrer die beförderungs- und betriebssichere Verladung vornimmt. Ausreichendes und geeignetes Verzurrmaterial (Spanngurte, Seile, Planen, Kettenzüge, Antirutschmatten etc.) ist am LKW mitzuführen. Die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zur Be- und Entladung sind zwingend einzuhalten, den Anweisungen des Kundenpersonals ist zu folgen.
4. Persönliche Schutzausrüstung (Helm, Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Warnweste, Brille etc.) ist mitzuführen und anzulegen.
5. Der technisch und optisch einwandfreie Zustand des geforderten Equipments ist zu gewährleisten (Auflieger, Fahrzeug, Ladungssicherung etc.).
6. Für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten nach den Fahrpersonalgesetzen ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.
7. Die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts obliegt dem Auftragnehmer.
8. Der Auftragnehmer versichert über alle zur Durchführung der Transporte benötigten Erlaubnisse, Berechtigungen oder Lizenzen (Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr, EU-Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, Güterschadenhaftpflichtversicherung gemäß §7a GüKG) zu verfügen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt.

10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
11. Der Einsatz von Unterfrachtführern bedarf der vorherigen Zustimmung durch uns.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des GüKG zuverlässig erfüllen; der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.
13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinen Beschäftigten nach Vorgabe des Mindestlohngesetzes (MiLoG) mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach bestehenden Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung vereinbart ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die gesetzlichen Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz nicht zu umgehen und erlegt dieses auch eventuell von ihm – nach Absprache mit uns - eingesetzten Subunternehmern/Unterfrachtführer auf.
14. Bei CMR-Transporten sind eine Kopie der gültigen CMR-Versicherungspolice, sowie der Nachweis der gezahlten Prämie vor Transportbeginn per Fax an den Spediteur zu senden. Für den Fall des Nichtvorliegens des Nachweises, ist der Spediteur gezwungen, eine CMR-Fremdunternehmerpolice zu Lasten des Frachtführers einzudecken.
15. Der Frachtführer sichert ausreichenden Versicherungsschutz nach HGB zu. Darüber hinaus ist ein Haftungskorridor von bis zu 40 SZR/kg (431 HGB) vereinbart.
16. Angegebene Termine sind Fixtermine. Durch Nichteinhaltung entstehende Kosten werden wir Ihnen in vollem Umfang weiterbelasten.
17. Im Fall von Verzögerungen bei den vorgegebenen Terminen und anderen Transporthindernissen, ist der Spediteur unverzüglich telefonisch zu unterrichten, dies entbindet Sie jedoch nicht von der übernommenen Verpflichtung.
18. Vorgegebene Termine, auch mit Uhrzeit, sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Für alle Schadenersatzansprüche, die aus verspätetem Eintreffen des Fahrzeugs an Be- und Entladestation entstehen, ist der Auftragnehmer sofort haftbar. Für nicht durch uns zu verantwortende Unwegsamkeiten haften wir nicht. Standgeldforderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung und sind nur bei vorherigem Avis des Fahrzeugs an Be- und Entladestelle möglich.
19. Es ist zwingend erforderlich, die von uns mitgeteilten Anforderungen unseren Kunden und deren Empfängern, mit maximaler Präzision umzusetzen. Über sämtliche Hindernisse vor und während des Transports sind wir sofort und umfassend zu informieren.
20. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Stückzahl, sowie die Abmessungen und Gewichte zu prüfen. Abweichungen und Differenzen sind uns sofort, unter Angabe der Sendungsnummer, schriftlich oder telefonisch mitzuteilen, sowie auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein eindeutig zu dokumentieren und von allen Beteiligten zu quittieren.
21. Das Parken der LKW-Einheit ist während des Transports ausschließlich auf bewachten Parkplätzen zulässig.
22. Soweit Sie nicht unverzüglich nach Erhalt, schriftlich diesem Transportauftrag und den dort enthaltenen Bedingungen widersprechen, gilt dieser Auftrag als angenommen.
23. Die Zusendung der vollständigen, quittierten Frachtunterlagen innerhalb einer Woche nach Übernahme ist zwingend erforderlich. Bei Nichteinhaltung erheben wir eine Bearbeitungspauschale von 50,-€, die mit der Frachtforderung verrechnet wird. Frachtrechnungen werden nur mit Angabe der Tournummer akzeptiert.
24. Be- und Entladezeiten müssen im Frachtbrief/Lieferschein quittiert werden. Standgelder werden ohne quittierte Zeiten und Angabe des Grundes nicht akzeptiert. Bei Kranumsetzungen sind 5 Stunden Beladung und 5 Stunden Entladung frei, danach 35,-€.
25. Keine Rechnungsbearbeitung ohne Vorlage eines unterschriebenen Frachtbriefes.
26. Forderungsabtretungsverbot: Ansprüche gegen die Gebr. Bögeholz GmbH & Co. darf der Auftragnehmer nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Gebr. Bögeholz GmbH & Co. an Dritte abtreten.
27. Um durch Übermittlungsfehler hervorgerufene Lieferverzögerungen und daraus resultierende Kosten zu vermeiden, bitten wir Sie, uns die Auftragsdaten dieses Auftrages per Fax zu bestätigen.
28. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Bitte senden Sie den Transportauftrag unterschrieben innerhalb von 2 Stunden mit dem Kfz-Kennzeichen versehen an uns zurück. Bei Durchführung gilt der Transportauftrag auch ohne Unterschrift als angenommen.

Zahlungsziel: 30 Tage netto

Für die ordnungsgemäße Transportdurchführung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Gebr. Bögeholz GmbH & Co.
Spedition Spezialtransporte

Auftragsbestätigung

Kfz-Kennzeichen:

Björn Müller

.....
Stempel und Unterschrift